

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

(Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006)

Rechtliche Hintergrund:

Die BRK ist

- ein völkerrechtlicher Vertrag (genauer 2 Verträge)
- der inhaltlich die Rechte von Menschen mit Behinderungen stärken soll, um ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen

Früherer Regelungen:

- UN-Menschenrechtskonvention, 1948
- UN-Kinderrechtskonvention, 1990
- Salamanca-Erklärung, 1994

Inhalt/ Aufbau der BRK:

Die BRK besteht aus

- einer Präambel und weiteren 50 Artikeln
 - Art. 1 bis Art. 9 enthält Definitionen, Zweckbestimmung und Grundsätze der BRK (Allgemeiner Teil)
 - Art. 10 bis Art. 30 enthält die einzelnen Menschenrechte (Besonderer Teil)
 - Art. 31 bis Art. 50 enthält sonstige (Verfahrens-) Bestimmungen
- Fakultativprotokoll mit 18 Artikeln
 - regelt ein Individualbeschwerdeverfahren für Personen bei Verletzung der Menschenrechte
 - dafür besteht ein Ausschuss für Rechte von Menschen mit Behinderung (Art. 1)
 - regelt (Untersuchungs-) Verfahren schwerwiegende oder systematische Verletzungen der Menschenrechte (Art. 6)

Entwicklung der BRK:

- Erarbeitung der BRK in den Jahren 2001 bis 2006
- Im Jahr 2006 (13.12.2006) von der UNO-Generalversammlung in New York verabschiedet.
- In Kraft getreten am 03.05.2008

- Unterzeichnung durch Deutschland (Bundesregierung) am 30.03.2007
- Ratifikationsgesetz in Deutschland, 21.12.2008
 - durch Bundestag
 - und Zustimmung aller Länder zum Gesetz
 - Inkrafttreten am 01.01.2009
- Ratifikation in Deutschland am 24.02.2009
- In Kraft getreten ist BRK in Deutschland am 26.03.2009

- Zwischenzeitlich Ratifikation durch über 120 Länder (Stand 2013)

Begriff der Behinderung in der BRK:

- Präambel geht von einer Entwicklung des Begriffs Behinderung aus

„... in Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt ...“

- Art. 1 S.2 BRK

„... Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Grundsätze der BRK:

Art. 3 BRK fasst die allgemeinen Grundsätze der BRK zusammen. Diese sind:

- Die Achtung der Menschenwürde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit eigene Entscheidung zu treffen
- Diskriminierungsverbot
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderung und deren Akzeptanz
- Chancengleichheit
- Zugänglichkeit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung sowie die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität

Berichtspflicht durch die BRK:

- Vertragsstaaten sind verpflichtet (Art. 35 BRK)
 - innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der BRK einen Bericht über die Maßnahmen, die der Vertragsstaat zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der BRK getroffen hat und die erzielten Erfolge vorzulegen
 - danach mindestens alle 4 Jahre bzw. auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor
- Deutschland erster Bericht vom 03.08.2011

Reaktionen auf die BRK in Deutschland:

- Einführung des „persönlichen Budget“ in das SGB IX mit Wirkung vom 01.01.2008, § 17 SGB IX
- Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) garantiert barrierefreien Zugang zu Internetangeboten, zuletzt geändert 12.09.2011
- Möglichkeit der Befreiung von den Rundfunkgebühren
- Schaffung des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG), 07.12.2011
- Schaffung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG), 29.07.2009
- Nationaler Aktionsplan im September 2011 durch die Bundesregierung

Art. 5 BRK - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung - (auszugsweise)

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz ungleiche Vorteile durch das Gesetz haben

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und der Beseitigung von Diskriminierungsunternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

Art. 12 BRK - Gleiche Anerkennung vor dem Recht - (auszugsweise)

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Art. 29 BRK - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben - (auszugsweise)

(1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen und umfassend am politischen öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem ...